



Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 03.07.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 07.12.2022 (ABl. 2023/Nr. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) bewerben.

§ 2 Art des Masterstudiengangs

Bei dem Masterstudiengang 120 Leistungspunkte handelt es sich um einen konsekutiven und forschungsorientierten Masterstudiengang.

§ 3

Ziele des Masterstudiengangs

Ziel des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft ist es, sowohl die Absolventinnen und Absolventen für leitende Positionen und Führungsaufgaben in verschiedenen pädagogischen Handlungsfeldern (z.B. in Vereinen und Verbänden, Verwaltungen und Ministerien, Diensten und in pädagogischen Einrichtungen) zu qualifizieren, als auch für Laufbahnoptionen in Forschung und Lehre der Erziehungswissenschaft vorzubereiten. Das Studium soll die fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Erziehungswissenschaft in einer Weise vermitteln, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu verantwortlichem Handeln und kreativer Gestaltung im Beruf, in der Forschung und in der Gesellschaft befähigt. Die Studierenden sollen befähigt werden, unter Bedingungen hoher Komplexität und anhaltender Dynamik des gesellschaftlichen Wandels Handlungssituationen professionell zu analysieren und zu reflektieren und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kompetent und flexibel anzuwenden.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Erziehungswissenschaft gemäß Abs. 2 verfügt und diesen mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 abgeschlossen hat.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i. S. v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem erziehungswissenschaftlich orientierten Studiengang (mindestens 90 Leistungspunkte) oder einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Der erforderliche Hochschulabschluss liegt insbesondere dann vor, wenn ein Studienprogramm bzw. Studiengang

- a. mindestens 90 Leistungspunkte aus dem Fach Erziehungswissenschaft gemäß dem Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE, 2010 publizierte Fassung) enthält und
- b. wenn qualitative und quantitative Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich im Umfang von mindestens 5 LP bzw. mindestens 6 SWS studiert worden sind.

(3) Über das Vorliegen der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 bzw. die Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses entscheidet ein vom Fakultätsrat bestellter Ausschuss, dem mindestens drei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören, wovon mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören muss. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr.

(4) Neben den einzureichenden Bewerbungsunterlagen gemäß § 2 Abs. 4 Bewerbungs- und Zulassungsordnung sind gemäß Abs. 2 noch folgende Unterlagen fristgemäß einzureichen:

- a. Hochschulabschlusszeugnis bzw. Fächer- und Notenübersicht mit ausgewiesener Durchschnittsnote, aus dem sich die geforderten Kriterien (Abs. 2 a) ergeben und
- b. Nachweise über fundierte Kenntnisse in qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden im geistes- oder sozialwissenschaftlichen Bereich, sofern sich dies nicht aus der Fächer- und Notenübersicht hinreichend ergeben sollte. So ist nachzuweisen,

dass die veranschlagten Studienanteile explizit die Vermittlung forschungsmethodischer Wissensbestände und Fähigkeiten zum Gegenstand hatten.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt. Entscheidend für die Zuweisung eines Studienplatzes ist insbesondere die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungs- und Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Aufbau des Studiengangs

Der Aufbau des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte), die Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen der Module, zu erbringende Studienleistungen, zu erbringende Modulleistungen, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

§ 7

Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist berechtigt, für den organisatorischen Ablauf Regelungen zu erlassen.

§ 8

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Seminare: dienen der Vertiefung von Lehrstoffen sowie der gezielten auch eigenständigen Behandlung fachwissenschaftlicher Problemstellungen;

- c. Kolloquien: dienen der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten oder aktueller Forschungsprobleme;
- d. Lehrforschungsprojekte: dienen der Einübung in die Anwendung methodischer und fachlicher Kenntnisse, indem die Studierenden unter Anleitung spezielle Forschungsfragen bearbeiten.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 9

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Die konkrete Form der Studienleistung ist von der Seminarkonzeption abhängig und wird zu Seminarbeginn von der Seminarleitung bekanntgegeben. Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

- a. Referat: Vortrag zu einem wissenschaftlichen Thema im Rahmen der Lehrveranstaltung, in der Regel zwischen 10 und 20 Minuten;
- b. Gruppenarbeit: gemeinsame Arbeit wissenschaftlichen Problemstellungen oder Projekten, über Teile einer Sitzung bis zu mehreren Seminarsitzungen hinweg mit Ergebnispräsentation in der Gruppe in der Regel zwischen 10 und 40 Minuten. Die individuelle Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
- c. Sitzungsprotokoll: Zusammenfassung und eigenständige Kommentierung einer Seminarsitzung, in der Regel 2 bis 5 Seiten (à 3.000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- d. Diskussionsleitung oder Sitzungsmoderation: Mitgestaltung einer Seminarsitzung, in der Regel zwischen 10 und 90 Minuten;
- e. Essay: ein erörternder Text zu einem Thema im Rahmen eines Seminars mit starkem Fokus auf argumentativer Qualität, mit einem Umfang von in der Regel 2 bis 5 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
- f. Übungsaufgaben: sind in der Regel schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten wissenschaftlichen Fragen oder zu vorgegebener Lektüre, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden mit einer Eigenleistung von insgesamt ca. 2 bis 5 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Ist ein Gespräch zwischen Prüferinnen bzw. Prüfern und einer oder mehreren Kandidatinnen bzw. Kandidaten, in dem diese die Gelegenheit erhalten, ihr Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne (in der Regel 30 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat) unter Beweis zu stellen. Bei Gruppenprüfungen muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
- b. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau in der Regel auf 10 bis 15 Seiten (à 3.000 Zeichen inkl. Leerzeichen), beschreibend und erörternd darlegt.

- c. Ergebnispräsentation: Eine Ergebnispräsentation ist ein mündlicher Vortrag, der über Anlage, Verlauf und Ergebnisse eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts berichtet; Der Vortrag kann auch als Gruppenreferat mit mehreren Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern oder als Teilvortrag erfolgen (der Umfang richtet sich nach der jeweiligen Projektkonzeption, in der Regel zwischen 20 und 60 Minuten). Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
- d. Projektbericht: Ein Projektbericht ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit, die über Anlage, Verlauf und Ergebnisse eines Forschungs- oder Entwicklungsprojekts berichtet (der Umfang richtet sich nach der jeweiligen Projektkonzeption, in der Regel 10 bis 15 Seiten (à 3.000 Zeichen inkl. Leerzeichen));
- e. Masterarbeit: Näheres dazu regelt § 10.

(4) Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Jedoch ist eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ausgeschlossen. Gemäß § 14 Abs. 8 der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die Modulveranstaltung nochmals zu besuchen. Bei zweimaligem Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung und/oder der Modulverantwortlichen dringend empfohlen.

§ 10

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul ist im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) obligatorisch. Das Modul hat einen Umfang von 25 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 750 Stunden. Die Modulleistung ist die Masterarbeit. Auf diese entfällt ein Arbeitsaufwand von 720 Stunden (24 Leistungspunkte). Das Abschlussmodul umfasst den Besuch eines Kolloquiums, in dem Konzeption und Aspekte der Arbeit vorgestellt und diskutiert werden.

(2) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Tag der Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit. Sie beträgt fünf Monate.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 70 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) exklusive Anhang nicht überschreiten.

(5) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(6) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung im pdf-Format beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen

zwischen gebundener Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, der jeweils innerhalb der Frist liegen muss, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht frist- oder formgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Philosophischen Fakultät III der akademische Grad des Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 11 Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Die Leiterin bzw. der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 03.07.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.10.2024.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) bewerben.

(3) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2025/ 2026 in Kraft.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Erziehungswissenschaft (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.10.2021 (ABl. 2022/Nr. 1) tritt zum 01.10.2027 außer Kraft.

(5) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei der Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung, spätestens bis zum 30.09.2027, zu wiederholen.

Halle (Saale), 18. Oktober 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage (gemäß § 5)
Studiengangübersicht: Master Erziehungswissenschaft - 120 LP

Pflichtmodule									
ID	Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Kontaktstudium (in SWS)	LP	Studienleistung	Modulvorleistung	Modulleistung	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
PDG.07602	AEW - Grundlagen der Erziehungswissenschaft	Nein	6	15	Ja	Nein	Hausarbeit	15/120	1.
PDG.07603	PROF - Pädagogische Professionalität	Nein	4	10	Ja	Nein	Mündl. Prüfung	10/120	1.
PDG.07604	MET - Forschungsmethodologien und -methoden	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/120	1. und 2.
PDG.07605	GBL - Gesellschaft - Bildung – Subjektivität - Lebenslauf	Nein	6	15	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	15/120	2. und 3.
PDG.07606	HAN – Pädagogische Handlungsfelder	Nein	6	15	Ja	Nein	Hausarbeit	15/120	2. und 3.
PDG.07607	PRO - Lehrforschungsprojekt	Nein	6	10	Ja	Nein	Ergebnispräsentation oder Projektbericht	10/120	2. und 3.
PDG.07608	PSY - Psychologie in Bildung, Erziehung und Beratung	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Projektbericht	5/120	2.
PDG.07609	SOZ - Bildungssoziologie	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	3.
PDG.07610	SOP - System - Organisa-	Nein	4	10	Ja	Nein	Mündl.	10/120	3. und 4.

	tion - Politik						Prüfung		
PDG.07611	ABS - Abschlussmodul Master Erziehungswissenschaft	Ja	2	25	Nein	Nein	Masterarbeit	25/120	4.